

## GEMEINDE KOTTMAR

## Landkreis Görlitz

## Gemeindeamt

Gemeindeamt Kottmar, OT Eibau, Hauptstr. 62, 02739 Kottmar

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen  
Philipp Schnabel  
Kamenzer Straße 13/15  
01099 Dresden

Telefon: 03586 7804-0  
Fax: (03586) 780439  
E-Mail: gv-kottmar@gemeinde-kottmar.de  
Internet: www.gemeinde-kottmar.de  
Amt: SG Ordnung/Kultur  
Bearbeiter: Frau Tschirner  
Steuer-Nr. 208/149/02626

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen Durchwahl Datum  
Schn./Tsch. 035875 618-23 17.06.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 06.05.2013 erteilen wir Ihnen folgende

## Sondernutzungserlaubnis

1. Aufgrund des begrenzt zur Verfügung stehenden Plakatierungsraumes, unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes anderen Parteien gegenüber, gestatten wir Ihnen im Gemeindegebiet Kottmar mit den Ortsteilen Eibau, Neueibau, Obercunnersdorf, Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Ottenhain und Walddorf **8 Stück Plakate** in Form bis max. A1 anzubringen.
  2. **Die Erlaubnis gilt für die Zeit vom 22.07.2013 bis 29.09.2013.**
  3. Nach Ablauf des Plakatier Zeitraums sind die Werbeträger unverzüglich zu entfernen.
  4. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
  5. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.
  6. Für die Sondernutzungserlaubnis wird keine Gebühr festgesetzt.

Bitte beachten Sie folgende ergänzende Hinweise:

- Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
  - Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 0,50 m einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 1,20 m frei bleiben, der erforderliche lichte Raum (Höhe ca. 2,00 m) muss gewährleistet sein.
  - Das Bekleben der Masten sowie das Anbringen von Plakaten an öffentlichen Gebäuden und Zäunen, an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde, an Buswartehallen und an Bäumen ist nicht erlaubt.

**Bankverbindungen:**  
SPK Oberlausitz-Niederschlesien  
BLZ 850 501 00  
Konto-Nr. 3 000 056 407  
IBAN DE46 850 50100 3000056407  
BIC GENODEF1BN1

Volksbank Löbau-Zittau eG  
BLZ 855 901 00  
Konto-Nr. 4 514 045 009  
IBAN DE 06 8559 0100 4514 0450 09  
BIC GENODEF1GZS

Sprechzeiten:  
Mo 9-12 Uhr  
Di 9-12 Uhr und 13-18 Uhr  
Do 9-12 Uhr und 13-17 Uhr

# GEMEINDE KOTTMAR

Landkreis Görlitz

Gemeindeamt

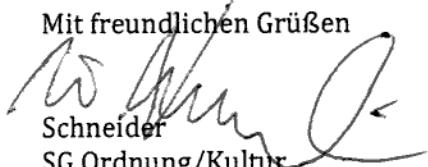
- Es ist im gesamten Gemeindegebiet Kottmar untersagt, Plakate an den pulverbeschichteten Masten der Gehwegbeleuchtung bzw. Straßenbeleuchtung anzubringen.
- Untersagt ist das Anbringen von Plakaten:
  - - vor dem Grundstück Hauptstraße 48 im OT Eibau
  - - im Umkreis von 100 m der Gaststätte „Ameise“
  - - im OT Neueibau vor dem Grundstück Hauptstraße 28 und Hauptstraße 90
- Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen frei zu halten.
- Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10,00 m -gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten- einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten. Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet
- Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Plakate sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
- Die Gemeinde Kottmar ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter –, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
- Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden.
- Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen).
- Erlaubniswidrig angebrachte Werbung ist unverzüglich zu entfernen oder wird durch Mitarbeiter der Gemeinde Kottmar auf Kosten des Erlaubnisinhabers entfernt. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- Die Ausübung der Erlaubnis durch Dritte ist nur mit unserer Zustimmung statthaft.
- Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- Die Genehmigung zur Durchführung von Lautsprecherfahrten können wir für die Gemeinde Kottmar nicht erteilen, da dies die Gesetzlichkeit, insbesondere § 33 der StVO- Verkehrsbeeinträchtigung- nicht zulässt.

Auf der Grundlage des § 8 Bundesfernstraßengesetz, §§ 18 und 21 Sächs. Straßengesetz sowie nach Prüfung der entsprechenden Kriterien erteilt Ihnen die Gemeinde Kottmar die beantragte Sondernutzungserlaubnis.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Kottmar OT Eibau, Hauptstr. 62, 02739 Kottmar schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegen des Widerspruchs beim Landkreis Görlitz, Landratsamt, PF 30 01 52, 02806 Görlitz.

Mit freundlichen Grüßen



Schneider

SG Ordnung/Kultur

Gemeinde Kottmar  
OT Eibau  
Hauptstraße 62  
02739 Kottmar  
Telefon 03586 / 78 04 - 0  
Fax 03586 / 78 04-39

Bankverbindungen:  
SPK Oberlausitz-Niederschlesien  
BLZ 850 501 00  
Konto-Nr. 3 000 056 407  
IBAN DE46 850 50100 3000056407  
BIC WELADED1GRL

Volksbank Löbau-Zittau eG  
BLZ 855 901 00  
Konto-Nr. 4 514 045 009  
IBAN DE 06 8559 0100 4514 0450 09  
BIC GENODEF1NGS

Sprechzeiten:  
Mo 9-12 Uhr  
Di 9-12 Uhr und 13-18 Uhr  
Do 9-12 Uhr und 13-17 Uhr  
Fr 9-11 Uhr